



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Parkgarage

1. Mietvertrag

Mit der Einfahrt in die Parkgarage kommt zwischen dem Hotel und dem Gast/Vertragspartner (im Folgenden „Mieter“ genannt) ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug zu den unten angeführten Bedingungen zustande.

Weder Bewachung noch Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachten Sachen sind Gegenstand dieses Vertrages. Das Hotel übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen.

Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

2. Benutzungsbestimmungen für die Parkgarage

Der Mieter ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet, insbesondere zur strikten Beachtung der zur Regelung des Verkehrs und des Parkens angebrachten Zeichen und Hinweise sowie der Sicherheitsvorschriften. Anweisungen des Hotels oder seines Personals, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, sind stets unverzüglich Folge zu leisten.

Kraftfahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Das Hotel ist berechtigt, außerhalb dieser Flächen, insbesondere auf den Verkehrsflächen, geparkte Kraftfahrzeuge kostenpflichtig zu entfernen.

Das Hotel ist ebenfalls berechtigt, das Kraftfahrzeug des Mieters im Falle einer dringenden Gefahr aus der Parkgarage zu entfernen.

Jedem Mieter wird empfohlen, sein Kraftfahrzeug nach Verlassen stets sorgfältig zu verschließen sowie keine Wertgegenstände zurückzulassen.

Die Fahrzeuge dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit ein- und ausfahren. Unnötiges Signalgeben in der Parkgarage und auf dem Grundstück ist im Interesse des Lärmschutzes zu unterlassen.

3. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Soweit in dieser Parkgaragenordnung keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gelten im gesamten Parkgaragenbereich die kraftfahrrechtlichen Vorschriften und die StVO in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen, die mit Gas betrieben werden, und mit Fahrzeugen die höher als 1,95 m sind, ist unzulässig.
- Das abgestellte Kraftfahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Das Wegrollen des Kraftfahrzeuges ist durch Anziehen der Handbremse und Einlegen eines Ganges zu verhindern.
- Die Verkehrszeichen, Lichtsignale und Bodenmarkierungen sind zu beachten. In der Parkgarage darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Im Bereich der Ein- und Ausfahrt und von Schutzwegen ist besondere Vorsicht und Rücksicht auf die Fußgänger anzuwenden.
- **Das Halten und Parken in nicht als Abstellflächen gekennzeichneten Bereichen, insbesondere auf den Rangierflächen und Fußgängerwegen ist verboten.** Weiteres ist insbesondere verboten, das Überholen, das Rückwärtsfahren (ausgenommen zum Ein- und Ausparken), die Betätigung akustischer Warnvorrichtungen (ausgenommen



zur Gefahrenanzeige), die Verwendung von Fernlicht und das Laufenlassen des Motors bei stehendem Kraftfahrzeug.

- Beim Einparken des Kraftfahrzeuges ist zu den benachbarten Fahrzeugen ein Seitenabstand von mindestens 60 cm einzuhalten. Das Öffnen der Fahrzeurtüren hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen, damit eine Beschädigung der benachbart geparkten Fahrzeuge vermieden wird.

Verboten sind insbesondere:

- das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht
- das Auftanken des Kraftfahrzeuges, die Lagerung von Kraftstoff, von feuergefährlichen Gütern und von brennbaren Stoffen innerhalb und außerhalb des Kraftfahrzeuges
- das Einfahren mit Kraftfahrzeugen, die Stoffe der vorangeführten Art geladen haben
- das Einfahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichtem Betriebssystem: undichten Tanks, Vergasern, Einspritzpumpen oder Kraftstoffleitungen, die Verwendung von Kraftfahrzeugen, die Öl verlieren oder andere sicherheitsrelevante Mängel aufweisen oder den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette)
- die Durchführung jeglicher Arbeiten am Kraftfahrzeug (z. B. Reinigungsarbeiten, Reparaturen, Aufladen der Batterie und dergleichen), das Ablassen von Benzin, Öl, Wasser und anderen Flüssigkeiten, das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges, jede Ladetätigkeit (z.B. das Umladen von einem Kraftfahrzeug in ein anderes, ausgenommen das Verstauen von Hand-/Reisegepäck)
- jede abnormale Lärmerzeugung
- das Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen
- das Verteilen von Werbematerial
- das Befahren der Garage mit Skateboard, Roller oder Inlineskates

4. Mietpreis und Einstelldauer

Der Mietpreis bemisst sich nach der im Hotel aushängenden oder auf der Webseite veröffentlichen jeweils gültigen Liste für Entgelte und ist jeweils bei der Abreise an der Hotelrezeption zu zahlen.

Die Höchsteinstelldauer beträgt eine Woche, sofern nicht im Einzelfall eine Sondervereinbarung getroffen wird. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Parkgaragenbetreiber berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Mieters aus der Parkgarage entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters und/oder Kraftfahrzeughalters unter Fristsetzung von zwei Wochen erfolgt und ergebnislos geblieben ist oder der Wert des Kraftfahrzeugs die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Dem Hotel steht bis zur Entfernung des Kraftfahrzeugs ein der Liste für Entgelte entsprechendes Entgelt zu.

Sofern der Mieter sein Kraftfahrzeug nicht ordnungsgemäß, d.h. auf einer nicht als Stellplatz ausgewiesenen Fläche oder auf einem Dauerstellplatz, abgestellt hat und offensichtlich nicht sofort diesen Zustand wieder beenden will, ist der Parkgaragenbetreiber – unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche oder Maßnahmen nach den Einstellbedingungen – berechtigt, das Kraftfahrzeug abschleppen zu lassen. Für deren Entfernung wird eine Pauschale erhoben. Der Mieter kann nachweisen, dass Kosten in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

Benutzt der Mieter mit seinem Kraftfahrzeug mehr als einen Stellplatz, ist das Hotel berechtigt, den jeweils vollen Mietzins für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.



5. Haftung des Hotels

Das Hotel haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungs-Begrenzung gilt nicht für den leistungstypischen Bereich. Der Mieter ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich dem Hotel schriftlich bekanntzugeben. Schäden sollten vor Verlassen der Parkgarage beim Personal an der Rezeption angezeigt werden.

Das Hotel schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kraftfahrzeugs oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Kraftfahrzeug (z.B. Autoradio, Autotelefon, Handy, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung und ähnlichem) oder auf bzw. an dem Kraftfahrzeug befestigter Sachen.

Das Hotel haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

6. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für durch ihn selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Hotel schuldhaft zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen der Parkgarage dem Personal an der Rezeption zu melden, u.a. haftet der Mieter bei Verunreinigungen der Parkgaragen für die Reinigungskosten.

Der Mieter verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen.

7. Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht/Verwertung

Zur Sicherung ihrer Entgeltforderungen sowie aller ihrer im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Mieter entstehenden Forderungen steht dem Hotel ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Mieter, sondern einem Dritten gehört.

Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann das Hotel durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

Das Hotel ist, nach erfolgloser Aufforderung des Mieters/Kraftfahrzeughalters, auch berechtigt, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen nach Ablauf der Höchststellldauer zu veräußern oder zu versteigern. Dies gilt auch, wenn der Mieter/ Kraftfahrzeughalter nach Ergreifen zumutbarer Maßnahmen nicht zu ermitteln ist. Sofern der Mieter/Kraftfahrzeughalter dem Hotel bekannt ist, wird er eine Woche vor Verwertung des Kraftfahrzeugs hiervon benachrichtigt. Dem Mieter/Kraftfahrzeughalter wird der Erlös abzüglich der entstandenen Kosten und des bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Kraftfahrzeugs angefallenen Mietzinses zur Verfügung gestellt. Macht der Mieter/ Kraftfahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach Verkauf oder Versteigerung geltend, fällt der Erlös dem Hotel zu.

8. Rücktrittsrecht

Wenn ein Parkgaragenbenutzer mit dem Inhalt der Parkgaragenordnung nicht einverstanden ist,



kann er innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten ab der Einfahrt, die Parkgarage ohne Gebühreuzahlung wieder verlassen.

9. Verhalten im Brandfall

Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder zu betätigen und die Feuerwehr (122) und die Rezeption zu verständigen. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten: WO brennt es (Adresse, Zufahrtswege), WAS brennt (Gebäude, Auto), WIE viele Verletzte gibt es, WER ruft an (Name). Allfällig angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten.

Sofern notwendig und möglich gefährdete Personen warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen evakuieren.

Soweit unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich, Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher unternehmen, andernfalls Garage auf schnellstem Wege zu Fuß verlassen.

Aufzüge im Brandfall nicht benützen!

10. Videoaufzeichnungen

Der Garagenbetreiber setzt für Zwecke des Schutzes des Objekts selbst (Garage) bzw. zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten eine Videoüberwachungsanlage ein, die entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes 9a des DSG 2000 betrieben wird.

Die Videoaufzeichnungen dienen insbesondere nicht der Bewachung des Fahrzeuges und begründen keine Haftung des Hotels.

Das Hotel ist berechtigt, die Videoaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst (Garage) oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand eines gefährlichen Angriffs wurden.

Mieter sind nicht berechtigt, vom Hotel Videoaufzeichnungen zu erhalten. Das Hotel ist aber berechtigt, Videoaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, weil beim Garagenbetreiber der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis eines Mieters entstehen.

11. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Parkgaragen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Wien, am 01.01.2013

AKMOS GmbH, Hotel Schild
Neustift am Walde 97-99
1190 Wien, Österreich